

Sonderurlaub zur Pflege/Betreuung eines erkrankten Kindes

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, ob und ggf. wie viel Sonderurlaub es gibt, wenn das eigene Kind erkrankt und der Pflege bedarf.

Die Grundlagen für die Gewährung von Sonderurlaub für die Pflege oder Betreuung erkrankter Kinder sind

- § 29 TV-L (für Arbeitnehmer/innen)
- Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe e und Nr. 5 Abs. 3 der Sonderurlaubsrichtlinien (HmbSUrIR) – für Beamte sowie
- § 45 des Sozialgesetzbuches (SGB) V – für Arbeitnehmer/innen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

1) Angestellte

1.1) Angestellte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben nach § 45 des Sozialgesetzbuches (SGB) V einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit in folgendem Umfang, wenn ihr Kind¹ wegen einer Erkrankung der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege bedarf:

Umfang:

Eltern	pro Jahr, Kind und Elternteil = 10 Arbeitstage bei mehreren Kindern maximal 25 Arbeitstage je Elternteil
Alleinerziehende	pro Jahr und Kind = 20 Arbeitstage bei mehreren Kindern maximal 50 Arbeitstage

Voraussetzungen:

- Der Elternteil, der die Freistellung in Anspruch nehmen will, muss in der gesetzlichen Krankenversicherung (dazu gehören auch die Ersatzkassen) pflichtversichert oder freiwillig versichert sein,
- auch das Kind muss in der gesetzlichen Krankenkasse mit versichert sein
- das Kind darf *noch keine zwölf Jahre alt* sein oder muss *behindert* und auf Hilfe angewiesen sein,
- die Erkrankung und das Pflegebedürfnis muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden,
- keine andere im Haushalt lebende Person kann die Versorgung des Kindes übernehmen (der Vater hat beispielsweise keinen Anspruch, wenn die nicht berufstätige Mutter zu Hause ist).

Während dieser Zeit der Freistellung von der Arbeit zahlt der Arbeitgeber keine Bezüge; vielmehr zahlt die Krankenkasse das Krankengeld. Das Krankengeld wird wie bei Arbeitsunfähigkeit berechnet. Allerdings wird es nicht für Kalendertage, sondern für Arbeitstage gezahlt. Das Krankengeld ist bei der jeweiligen Krankenkasse unter Vorlage des ärztlichen Attestes zu beantragen.

Ferner ist das zuständige Personalsachgebiet zu informieren.

¹ Als Kinder gelten gem. § 45 (1) i. V. m. § 10 (4) SGB V auch Stiefkinder und Enkel, die der Antragssteller überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches). Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern. Stiefkinder im Sinne des Satzes 1 sind auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitglieds.

- 1.2) Nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer/innen**
Besteht oder bestand im laufenden Kalenderjahr kein Freistellungsanspruch nach den Vorschriften des § 45 SGB V, so kann nach den Regelungen des § 29 Abs. 1 Buchstabe e TV-L Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge für die Dauer von insgesamt 4 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt werden.

Voraussetzungen:

- das Kind darf noch nicht 12 Jahre alt sein,
- die Erkrankung und das Pflegebedürfnis muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden,
- es darf keine andere Person sofort zur Pflege/Betreuung zur Verfügung stehen (z.B. der nicht berufstätige Ehepartner).

Über diesen Sonderurlaub entscheiden die Schul-, Sachgebiets- bzw. Dienststellenleiter. Der Antrag ist nach der Entscheidung an das zuständige Personalsachgebiet weiterzuleiten.

2) Beamte

- 2.1)** Beamte, deren Besoldung (ohne Familienzuschlag! und Aufwandsentschädigungen) die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt, erhalten gemäß Nr. 5 Abs. 3 HmbSUrlR zur Betreuung ihres Kindes Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge im gleichen Umfang und unter der gleichen Voraussetzungen wie sie die Vorschriften des § 45 SGB V vorsehen (vgl. oben Ziffer 1.1 *ohne* die ersten beiden Voraussetzungen),

Über diesen Sonderurlaub entscheiden die Schul-, Sachgebiets- bzw. Dienststellenleiter. Zur Frage, ob die einzelne Beamtin bzw. der einzelne Beamte mit seiner Besoldung die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, ist **vor der Bewilligung** eine Auskunft des zuständigen Personalsachgebiets einzuholen. Der Antrag ist nach der Entscheidung an das zuständige Personalsachgebiet weiterzuleiten.

- 2.2)** Beamte, deren Besoldung die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, können nach Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe e HmbSUrlR Sonderurlaub für die Dauer von 4 Arbeitstagen pro Kalenderjahr erhalten.

Zu den Voraussetzungen s. oben Ziffer 1.2:

Über diesen Sonderurlaub entscheiden die Schul-, Sachgebiets- bzw. Dienststellenleiter. Der Antrag ist nach der Entscheidung an das zuständige Personalsachgebiet weiterzuleiten.

3) Beamte und Angestellte

Ist nicht das Kind sondern die Betreuungsperson des Kindes erkrankt, so können Arbeitnehmer/innen entsprechend (§ 29 (1) e) cc) TV-L sowie Beamtinnen und Beamte nach Nr. 5 (1) e) cc) HmbSUrlR einen Sonderurlaub im Umfang von 4 Arbeitstagen pro Kalenderjahr erhalten.

Voraussetzungen:

- das Kind darf noch nicht 8 Jahre alt oder muss wegen einer Behinderung dauernd pflegebedürftig sein,

- die Erkrankung der Betreuungsperson muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden,
- es darf keine andere Person sofort zur Pflege/Betreuung zur Verfügung stehen.

Über diesen Sonderurlaub entscheiden die Schul-, Sachgebiets- bzw. Dienststellenleiter. Der Antrag ist nach der Entscheidung an das zuständige Personalsachgebiet weiterzuleiten.